



## **Vertragsverletzungsverfahren im Mai: wichtigste Beschlüsse**

Brüssel, 19. Mai 2022

### **Übersicht nach Politikfeldern**

Die Europäische Kommission leitet regelmäßig rechtliche Schritte gegen Mitgliedstaaten ein, die ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen. Mit diesen Verfahren, die verschiedene Sektoren und EU-Politikfelder betreffen, soll eine korrekte und vollständige Anwendung des EU-Rechts im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen gewährleistet werden.

Die wichtigsten Beschlüsse der Kommission werden im Folgenden nach Politikfeldern geordnet vorgestellt. Die Kommission hat zudem beschlossen, 94 Verfahren einzustellen, in denen die Probleme mit den Mitgliedstaaten gelöst wurden und keine weiteren Verfahrensschritte notwendig sind.

Für nähere Informationen über den Ablauf von Vertragsverletzungsverfahren siehe die gesamte Seite mit [Fragen & Antworten](#). Weitere Informationen zu allen gefassten Beschlüssen sind im [Register der Beschlüsse über Vertragsverletzungsverfahren](#) zu finden.

### **1. Umwelt und Fischerei**

(Weitere Informationen: Adalbert Jahnz – Tel.: + 32 229-53156; Daniela Stoycheva – Tel.: + 32 229-53664)

#### Mit Gründen versehene Stellungnahmen

#### **Industrieemissionen: Kommission fordert von ZYPERN vollständige Umsetzung der Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen**

Die Kommission fordert **Zypern** auf ([INFR\(2021\)2089](#)), die Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ([Richtlinie \(EU\) 2015/2193](#)) ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für mittelgroße Feuerungsanlagen die Luftverschmutzung zu verringern. Diese Anlagen werden für viele verschiedene Anwendungen eingesetzt (wie Stromerzeugung, Heizung und Kühlung von Haushalten/Wohnungen, Wärme-/Dampferzeugung für industrielle Prozesse). Sie stellen eine bedeutende Quelle von Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen dar und tragen somit zur Luftverschmutzung bei. Ein Schwerpunkt des [europäischen Grünen Deals](#) mit seinem [Null-Schadstoff-Ziel](#) ist die Verringerung der Luftverschmutzung, die zu den Hauptfaktoren mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zählt. Die Richtlinie war bis zum 19. Dezember 2017 vollständig in nationales Recht umzusetzen. Die Kommission hatte Zypern im September 2021 ein [Aufforderungsschreiben](#) übermittelt. Sie richtet heute eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Zypern, in der sie die zyprischen Behörden auffordert, weitere Rechtsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie vollständig und ordnungsgemäß nachzukommen. Das Land hat nun zwei Monate Zeit, um auf das Schreiben zu antworten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

#### **Luftqualität: Kommission fordert KROATIEN auf, seine Bevölkerung vor Luftverschmutzung zu schützen**

Die Kommission fordert Kroatien auf ([INFR\(2020\)2298](#)), die Anforderungen der [Richtlinie 2008/50/EG](#) über Luftqualität und saubere Luft für Europa einzuhalten. Ein Schwerpunkt des [europäischen Grünen Deals](#) mit seinem [Null-Schadstoff-Ziel](#) ist die Verringerung der

Luftverschmutzung, die zu den Hauptfaktoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zählt. Die vollständige Umsetzung der im EU-Recht verankerten Luftqualitätsstandards ist eine entscheidende Voraussetzung für den wirksamen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Werden die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte überschritten, so müssen die Mitgliedstaaten Luftqualitätspläne erstellen, um die Dauer des Überschreitungszeitraums so kurz wie möglich zu halten. In Kroatien werden die Grenzwerte für Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) weiterhin in mehreren Gebieten überschritten, und Berichten zufolge sind die getroffenen Maßnahmen wirkungslos. Die Kommission hatte Kroatien im Oktober 2020 ein [Aufforderungsschreiben](#) in dieser Sache übermittelt, auf das die kroatischen Behörden im Dezember 2020 geantwortet hatten. Luftqualitätsüberwachungsdaten aus Kroatien zeigen jedoch, dass die Grenzwerte für PM<sub>10</sub> in drei Luftqualitätsgebieten und die Grenzwerte für PM<sub>2,5</sub> in einem Gebiet nach wie vor überschritten werden. Die von Kroatien mitgeteilten Luftqualitätsmaßnahmen haben bisher nicht wirksam dazu beigetragen, dass die Luftverschmutzung wie im EU-Recht vorgeschrieben unter den vereinbarten Grenzwerten bleibt und die Überschreitungszeiträume so kurz wie möglich gehalten werden. Daher hat die Kommission heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Kroatien zu richten, das nun zwei Monate Zeit hat, um auf das Schreiben zu antworten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

### **Naturschutz: Kommission fordert PORTUGAL auf, sein Natura 2000-Netz zu vervollständigen**

Die Kommission fordert **Portugal** auf ([INFR\(2019\)2148](#)), für einen angemessenen Schutz der für die EU bedeutenden Lebensräume und Arten zu sorgen und hierzu gemäß den EU-Rechtsvorschriften (Habitatrichtlinie ([Richtlinie 1992/43/EWG](#)) und Vogelschutzrichtlinie ([Richtlinie 2009/147/EG](#))) Natura-2000-Gebiete auszuweisen. Im Rahmen dieser Richtlinien verpflichteten sich die Mitgliedstaaten zum Aufbau eines kohärenten europäischen [Natura-2000](#)-Netzes. Nach der Habitat-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorschlagen und Lebensräume, die für die biologische Vielfalt von entscheidender Bedeutung sind, schützen und wieder in einen günstigen Erhaltungszustand versetzen. Auch im [europäischen Grünen Deal](#) und in der [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#) wird jeweils darauf hingewiesen, dass es extrem wichtig ist, dem Verlust der Artenvielfalt in der EU Einhalt zu gebieten. Im Juli 2019 hatte die Kommission ein [Aufforderungsschreiben](#) an Portugal gerichtet, weil das Land es versäumt hatte, durch Ausweisung von Naturschutzgebieten einen angemessenen Schutz von Lebensräumen und Arten von EU-Interesse zu gewährleisten. Portugal hat noch nicht alle Gebiete, einschließlich Meeresgebieten, vorgeschlagen, die es hätte vorschlagen sollen, und die vorgeschlagenen Gebiete decken nicht die verschiedenen schützenswerten Lebensraumtypen und Arten angemessen ab. Daher hat die Kommission heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Portugal zu richten, das nun zwei Monate Zeit hat, um auf das Schreiben zu antworten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

### **Naturschutz: Kommission fordert SLOWENIEN zur Ausweisung besonderer Meeresschutzgebiete auf**

Die Kommission fordert **Slowenien** auf ([INFR\(2021\)2068](#)), die Vogelschutzrichtlinie ([Richtlinie 2009/147/EG](#)) ordnungsgemäß anzuwenden, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete zum Schutz wildlebender Vögel auszuweisen. Im [europäischen Grünen Deal](#) und in der [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#) wird jeweils darauf hingewiesen, dass es extrem wichtig ist, dem Verlust der Artenvielfalt in der EU Einhalt zu gebieten. Meeresschutzgebiete wie die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete schützen wichtige Brut-, Futter- oder Wandergebiete von Seevögeln und spielen für die Gewährleistung des guten Erhaltungszustands dieser Vögel eine wichtige Rolle. Die Kommission hatte Slowenien im Juni 2021 ein [Aufforderungsschreiben](#) übermittelt. Die slowenischen Behörden haben jedoch immer noch nicht alle erforderlichen besonderen Schutzgebiete für die Mittelmeer-Krähenscharbe ausgewiesen und verstoßen somit gegen ihre Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie. Daher hat die Kommission heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Slowenien zu richten, das nun zwei Monate Zeit hat, um auf das Schreiben zu antworten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung: Die Kommission fordert SPANIEN auf, die schädlichen**

## **Umweltauswirkungen einer Hotelanlage auszugleichen**

Die Kommission fordert **Spanien** auf ([INFR\(2017\)2113](#)), den durch den Bau einer Hotelanlage in La Oliva (Fuerteventura, Kanarische Inseln) verursachten Schaden für die Umwelt und insbesondere ein für eine seltene Vogelart wichtiges Natura-2000-Gebiet auszugleichen. Die zuständigen Behörden hatten das Vorhaben 2001 ohne eine in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([Richtlinie 2011/92/EU](#)) und in der Habitatrichtlinie ([Richtlinie 1992/43/EWG](#)) vorgeschriebene Prüfung der Umweltauswirkungen genehmigt. Obwohl die spanischen Gerichte 2011 die Projektgenehmigung aus diesen Gründen für nichtig erklärten, entschieden die Behörden, dass die Bauarbeiten fortgesetzt werden können, wodurch die Lebensräume von besonders gefährdeten Vögeln irreparabel geschädigt wurden. Die Kommission hatte Spanien im Juli 2017 ein [Aufforderungsschreiben](#) übermittelt. Die spanischen Behörden haben jedoch keine ihrer Verpflichtungen zum Ausgleich der Umweltauswirkungen der Anlage erfüllt. Daher hat die Kommission heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Spanien zu richten, das nun zwei Monate Zeit hat, um auf das Schreiben zu antworten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

## **Umwelthaftung: Kommission fordert die NIEDERLANDE auf, die nationalen Rechtsvorschriften über den Zugang zu den Gerichten bei Umweltschäden zu präzisieren**

Die Kommission fordert die **Niederlande** ([INFR\(2020\)2113](#)) auf, dafür zu sorgen, dass nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes „von einem Umweltschaden betroffene oder wahrscheinlich betroffene“ Personen ausdrücklich das Recht haben, die Behörden aufzufordern, gemäß der [Umwelthaftungsrichtlinie](#) tätig zu werden. Mit der Richtlinie sollen Umweltschäden vermieden oder saniert werden können, indem unter anderem natürlichen und juristischen Personen das Recht eingeräumt wird, die zuständige Behörde zu einer Entscheidung über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen durch den haftenden Betreiber aufzufordern. Mit der Richtlinie wird auch sichergestellt, dass die finanziellen Folgen der Sanierungsmaßnahmen von dem Betreiber getragen werden, der den Umweltschaden verursacht hat. Die Kommission hatte den Niederlanden im Juli 2020 ein [Aufforderungsschreiben](#) zugestellt. Die Niederlande gaben an, dass aus rechtlicher Sicht alle in der Richtlinie genannten Personengruppen erfasst seien. Allerdings geht aus den niederländischen Rechtsvorschriften nicht hinreichend klar hervor, welche „wahrscheinlich von einem Umweltschaden betroffenen“ Personen das Recht haben, die Behörden zum Tätigwerden aufzufordern. Für den Schutz der Umwelt ist es wichtig, ganz klar festzulegen, welche Personen das Recht haben, ein Tätigwerden der Behörden zu verlangen. Daher hat die Kommission heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Niederlande zu richten, die nun zwei Monate Zeit haben, um auf das Schreiben zu antworten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

## **Fischerei und maritime Angelegenheiten**

### Aufforderungsschreiben

### **Maritime Raumplanung: Kommission fordert BULGARIEN und SPANIEN auf, ihre maritimen Raumordnungspläne zu erstellen**

Die Kommission fordert **Bulgarien** ([INFR\(2022\)2025](#)) und **Spanien** ([INFR\(2022\)2027](#)) auf, die ordnungsgemäße Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2014/89](#) über die maritime Raumplanung sicherzustellen. Die maritime Raumplanung zielt darauf ab, menschliche Aktivitäten in Meeresgebieten so zu organisieren, dass sie verschiedenen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen gerecht werden. Dazu gehören die Entwicklung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft, die nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen sowie die Erhaltung gesunder Meeresökosysteme und der biologischen Vielfalt, die ein wesentlicher Bestandteil des [europäischen Grünen Deals](#) sind. Gemäß der Richtlinie mussten die Küstenmitgliedstaaten bis spätestens 31. März 2021 maritime Raumordnungspläne erstellen und der Kommission und den anderen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung Kopien dieser Pläne übermitteln. Bulgarien und Spanien sind dieser Anforderung nicht nachgekommen. Die Kommission richtet daher Aufforderungsschreiben an Bulgarien und Spanien, die nun zwei Monate Zeit haben, um darauf zu reagieren und die von der Kommission aufgezeigten Mängel zu beheben. Andernfalls kann die

Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

## **2. Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU**

(Weitere Informationen: Sonya Gospodinova – Tel.: + 32 229-66953; Federica Miccoli – Tel.: + 32 229-58300)

### Mit Gründen versehene Stellungnahme

#### **Zahlungsverzug: Kommission fordert GRIECHENLAND auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmen rechtzeitig bezahlt werden**

Die Kommission hat heute beschlossen, **Griechenland** eine mit Gründen versehene Stellungnahme ([INFR\(2010\)4206](#)) zu übermitteln, weil das Land die Vorschriften der Zahlungsverzugsrichtlinie ([Richtlinie 2011/7/EU](#)) nicht ordnungsgemäß anwendet. Zahlungsverzug wirkt sich negativ auf Unternehmen aus, da er ihre Liquidität verringert, ihr Wachstum bremst, ihre Widerstandsfähigkeit, insbesondere in der derzeitigen Wirtschaftslage, beeinträchtigt und ihre Fähigkeit, den grünen und digitalen Wandel zu vollziehen, behindert. Gemäß der Zahlungsverzugsrichtlinie sind Behörden verpflichtet, ihre Rechnungen innerhalb von 30 Tagen (bzw. 60 Tagen bei öffentlichen Krankenhäusern) zu begleichen, und die Behörden sollten bei der Bekämpfung von schlechter Zahlungsmoral im Unternehmensumfeld mit gutem Beispiel vorangehen. Zwischen 2010 und 2020 führte Griechenland eine Regelung ein, die die sofortige Begleichung langjähriger Schulden öffentlicher Krankenhäuser gegenüber ihren privaten Anbietern unter der Bedingung vorsah, dass diese auf Zinsen, Schadenersatz und Rechtsbehelfe verzichten. Nach Auffassung der Kommission verstoßen diese Rechtsvorschriften gegen die EU-Vorschriften in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof, insbesondere in dessen Urteil in der Rechtssache C-555/14. Griechenland hat nun zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen das Land einreichen.

## **3. Migration, Inneres und Sicherheitsunion**

(Weitere Informationen: Anitta Hipper – Tel.: + 32 229-85691; Laura Bérard – Tel.: + 32 229-55721; Ciara Bottomley – Tel.: + 32 229-69971; Yuliya Matsyk – Tel.: + 32 229-13173;

### Aufforderungsschreiben

#### **Legale Migration: Kommission fordert BULGARIEN auf, das neue Kartenformat für Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen zu verwenden**

Die Kommission übermittelt **Bulgarien** heute ein ergänzendes Aufforderungsschreiben ([INFR\(2021\)2127](#)), weil es das neue Kartenformat für Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ([Verordnung \(EG\) Nr. 1030/2002](#)) nicht umgesetzt hat. Die Verordnung wurde [im Jahr 2017 geändert](#), und es wurde ein neues Kartenformat für Aufenthaltstitel mit verbesserten Sicherheitsmerkmalen eingeführt, die auf biometrischen Daten beruhen. Bulgarien stellt die neuen Aufenthaltstitel, die bis zum 10. Juli 2020 eingeführt werden mussten, derzeit nicht aus. Die Kommission hatte im [Oktober 2021 ein Aufforderungsschreiben](#) übermittelt, und nun sind weitere Klarstellungen erforderlich. Das Land muss binnen zwei Monaten reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

#### **Bekämpfung der Computerkriminalität: Kommission fordert UNGARN, LETTLAND und MALTA zur Einhaltung der EU-Richtlinie über Cyberkriminalität auf**

Die Kommission hat heute beschlossen, Vertragsverletzungsverfahren gegen **Ungarn** ([INFR\(2022\)2009](#)), **Lettland** ([INFR\(2022\)2008](#)) und **Malta** ([INFR\(2022\)2010](#)) einzuleiten, weil die Länder einige Bestimmungen der Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme ([Richtlinie 2013/40/EU](#)) nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben. Die Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil

des Rechtsrahmens der EU zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die nationalen Rechtsvorschriften zur Cyberkriminalität zu stärken und härtere strafrechtliche Sanktionen einzuführen, unter anderem für groß angelegte Cyberangriffe. Die Mitgliedstaaten sind außerdem verpflichtet, Kontaktstellen zu benennen, die rund um die Uhr verfügbar sind, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu gewährleisten. Nach Auffassung der Kommission haben Ungarn, Lettland und Malta die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt, insbesondere in Bezug auf bestimmte Straftaten, die erforderlichen Strafmaße und die gerichtliche Zuständigkeit. Die Mitgliedstaaten haben jetzt zwei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

#### Mit Gründen versehene Stellungnahmen

### **Bargeldlose Zahlungen: Kommission fordert BELGIEN, BULGARIEN und TSCHECHIEN auf, die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln einzuhalten**

Die Kommission hat heute mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Belgien** ([INFR\(2021\)0147](#)), **Bulgarien** ([INFR\(2021\)0158](#)) und **Tschechien** ([INFR\(2021\)0183](#)) gerichtet und die Länder aufgefordert, Informationen darüber zu übermitteln, wie sie die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln ([Richtlinie \(EU\) 2019/713](#)) in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 31. Mai 2021 Zeit, die Richtlinie umzusetzen und der Kommission ihre nationalen Maßnahmen mitzuteilen. Mit der Richtlinie werden Diebstahl und die missbräuchliche Verwendung von Zahlungsdaten sowie deren Weiterverkauf und Verbreitung unter Strafe gestellt. Die Richtlinie deckt bargeldlose Transaktionen ab, die mit Zahlungsinstrumenten jeglicher Art, einschließlich Bankkarten, aber auch mit virtuellen Instrumenten wie mobilen Zahlungen getätigt werden. Da Belgien, Bulgarien und Tschechien die ursprüngliche Umsetzungsfrist nicht eingehalten hatten, übermittelte die Kommission allen drei Mitgliedstaaten im Juli 2021 Aufforderungsschreiben. Die Antworten der Länder gingen im September 2021 ein. Da Belgien, Bulgarien und Tschechien jedoch keine klaren und genauen Informationen über die Umsetzungsmaßnahmen bzw. nur einen Teil der Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben, hat die Kommission beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an diese Länder zu richten. Die drei Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf das Schreiben zu antworten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen diese Länder einreichen.

## **4. Justiz**

(Weitere Informationen: Christian Wigand – Tel.: + 32 229-62253; Katarzyna Kolanko – Tel.: + 32 229-63444; Cristina Torres Castillo – Tel.: + 32 229-90679)

#### Aufforderungsschreiben

### **Betrugsbekämpfung: Kommission fordert ESTLAND, UNGARN, MALTA und die NIEDERLANDE zur Umsetzung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Betrug zulasten des EU-Haushalts auf**

Die Kommission hat heute beschlossen, Aufforderungsschreiben an **Estland** ([INFR\(2022\)2011](#)), **Ungarn** ([INFR\(2022\)2012](#)), **Malta** ([INFR\(2022\)2014](#)) und **die Niederlande** ([INFR\(2022\)2015](#)) zu richten, weil die Länder die EU-Vorschriften über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ([Richtlinie \(EU\) 2017/1371](#)) nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben. Diese Vorschriften sind Teil der umfassenderen [Betrugsbekämpfungsstrategie](#) der Kommission und sollen den EU-Haushalt schützen, indem Definitionen, Sanktionen, Vorschriften über die Gerichtsbarkeit und Verjährungsfristen bezüglich Betrugs und anderer gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteter Straftaten harmonisiert werden. Die festgestellten Probleme betreffen in erster Linie die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über die Definition von Straftatbeständen (Betrug, Korruption und missbräuchliche Verwendung), Sanktionen und Verjährungsfristen. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten ist notwendig, damit die [Europäische Staatsanwaltschaft](#) wirksame



Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchführen kann. Die Richtlinie musste bis 6. Juli 2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Der heutige Beschluss folgt auf weitere Aufforderungsschreiben, die Kroatien, Finnland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Portugal, Rumänien und Spanien im [Dezember 2021](#) sowie Belgien, Zypern, der Slowakei, Slowenien und Schweden im [Februar 2022](#) wegen Nichteinhaltung der Richtlinie übermittelt wurden. Darüber hinaus hat die Kommission beschlossen, das im September 2019 gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen für diese Richtlinie einzustellen. Die vier Mitgliedstaaten haben jetzt zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

### **Datenschutz: Kommission fordert von DEUTSCHLAND ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung**

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an **Deutschland** ([INFR\(2022\)2030](#)) zu richten, weil das Land seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung ([Richtlinie \(EU\) 2016/680](#)) nicht nachgekommen ist. Deutschland hat die Bestimmung, wonach die Datenschutzaufsichtsbehörden über wirksame Abhilfebefugnisse unterschiedlicher Art verfügen müssen, nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Dazu gehören Warnhinweise, Anordnungen, um Verarbeitungsvorgänge mit den Datenschutzvorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung von Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten oder Einschränkungen der Verarbeitung, sowie eine vorübergehende bzw. endgültige Beschränkung oder ein Verbot der Verarbeitung. Die Datenschutzaufsichtsbehörden müssen in der Lage sein, ihre Befugnisse gegenüber den Verantwortlichen und/oder den Auftragsverarbeitern auszuüben. Nach Auffassung der Kommission stellt die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen über die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden ein wesentliches Element für die wirksame Gewährleistung des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten dar. Im [April 2022](#) hatte die Kommission Aufforderungsschreiben an mehrere Mitgliedstaaten gerichtet, weil die Länder diese Richtlinie nicht fristgerecht und ordnungsgemäß umgesetzt hatten. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission zu antworten und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

### **Europäischer Haftbefehl: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen LUXEMBURG und RUMÄNIEN wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung ein**

Die Kommission hat heute beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an **Luxemburg** ([INFR\(2022\)2018](#)) und **Rumänien** ([INFR\(2021\)2263](#)) ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, da einige Bestimmungen des [Rahmenbeschlusses](#) über den Europäischen Haftbefehl nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden, wie die Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls oder die Übergabe einer gesuchten Person. Der Europäische Haftbefehl ist ein vereinfachtes grenzüberschreitendes justizielles Verfahren für die Übergabe einer gesuchten Person zwecks Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Der Europäische Haftbefehl trat am 1. Januar 2004 an die Stelle der langwierigen Auslieferungsverfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die Kommission hat Aufforderungsschreiben an weitere 24 Mitgliedstaaten gerichtet, die bestimmte Bestimmungen des Rahmenbeschlusses nicht oder nicht vollständig umgesetzt haben. Luxemburg und Rumänien haben jetzt zwei Monate Zeit, um gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

#### *Mit Gründen versehene Stellungnahmen*

### **Richtlinie über Marktmissbrauch: Kommission fordert von SPANIEN Einhaltung der Anforderungen an strafrechtliche Sanktionen**

Die Kommission hat **Spanien** in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme ([INFR\(2019\)2127](#)) aufgefordert, die Anforderungen der Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation ([Richtlinie 2014/57/EU](#)) einzuhalten. Nach der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Insidergeschäfte und Marktmanipulationen einheitlich als Straftatbestände zu definieren und Höchststrafen für die schwersten Formen des Marktmissbrauchs zu verhängen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass solche Verhaltensweisen – wie die Manipulation von Referenzwerten – als Straftaten gelten, die überall in Europa wirksam geahndet werden können. Spanien hat die Richtlinie

nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt; insbesondere hat es für bestimmte unter die Richtlinie fallende Insidergeschäfte keine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren vorgesehen. Die Kommission hatte Spanien im April 2019 ein Aufforderungsschreiben übermittelt. Da die Antwort Spaniens die Bedenken der Kommission nicht hinreichend ausräumen konnte, hat die Kommission heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben. Das Land hat nun zwei Monate Zeit, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

## 5. Energie und Klima

(Weitere Informationen: Tim McPhie – Tel.: +32 229-58602; Giulia Bedini – Tel. +32 229-58661)

### Aufforderungsschreiben

#### **Energieeffizienz: Kommission fordert von DÄNEMARK, FRANKREICH und PORTUGAL vollständige Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie**

Die Kommission hat heute beschlossen, Aufforderungsschreiben an **Dänemark** ([INFR\(2022\)2038](#)), **Frankreich** ([INFR\(2022\)2039](#)) und **Portugal** ([INFR\(2022\)2040](#)) zu richten, weil diese Länder die überarbeitete Energieeffizienz-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2018/2002](#)) zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben. Ziele dieser Richtlinie sind die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und die Festlegung eines verbindlichen Energieeffizienzziels von mindestens 32,5 % bis 2030. Die Mitgliedstaaten hätten die Richtlinie bis spätestens 25. Oktober 2020 umsetzen müssen. Die Umsetzung wird derzeit in allen Mitgliedstaaten überprüft. Die 22 Mitgliedstaaten, die bis zum Ende der Frist nicht die vollständige Umsetzung mitgeteilt hatten, erhielten im November 2020 ein Aufforderungsschreiben. Nicht so Dänemark, Frankreich und Portugal, weil sie die vollständige Umsetzung gemeldet hatten. Nach Prüfung der mitgeteilten nationalen Umsetzungsmaßnahmen ist die Kommission nun jedoch der Auffassung, dass die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um zu reagieren. Sollte die Kommission keine zufriedenstellende Antwort erhalten, kann sie mit Gründen versehene Stellungnahmen übermitteln.

#### **Energiebinnenmarkt: Kommission fordert BELGIEN, TSCHECHIEN, IRLAND, LITAUEN, POLEN und SPANIEN zur vollständigen Umsetzung der EU-Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt auf**

Die Kommission hat heute beschlossen, Aufforderungsschreiben an **Belgien** ([INFR\(2022\)2032](#)), **Tschechien** ([INFR\(2022\)2033](#)), **Irland** ([INFR\(2022\)2035](#)), **Litauen** ([INFR\(2022\)2036](#)), **Polen** ([INFR\(2022\)2037](#)) und **Spanien** ([INFR\(2022\)2034](#)) zu richten, weil diese Länder nur einen Teil erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt gemeldet haben, die in der [Richtlinie \(EU\) 2019/944](#) zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU festgelegt sind. Die Richtlinie enthält die wichtigsten Vorschriften für die Organisation und die Funktionsweise des EU-Elektrizitätssektors im Hinblick auf das Ziel, wirklich integrierte, wettbewerbsgeprägte, verbraucherorientierte, flexible, faire und transparente Elektrizitätsmärkte in der ganzen Union zu schaffen. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht endete am 31. Dezember 2020. Nach dem heutigen Aufforderungsschreiben haben die sechs Mitgliedstaaten nun zwei Monate Zeit, um der Kommission ihre Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der EU-Vorschriften mitzuteilen. Sollte die Kommission keine zufriedenstellende Antwort erhalten, kann sie mit Gründen versehene Stellungnahmen übermitteln.

#### **Grundlegende Sicherheitsnormen: Kommission fordert ITALIEN auf, einem Urteil des EU-Gerichtshofs zur Umsetzung der EU-Strahlenschutzvorschriften nachzukommen.**

Die Kommission hat heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben nach Artikel 260 Absatz 2 AEUV an **Italien** ([INFR\(2018\)2044](#)) zu richten, weil das Land einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) nicht nachgekommen ist. Der Gerichtshof hatte festgestellt, dass Italien die überarbeitete Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen ([Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates](#)) nicht umgesetzt hat. Mit der Richtlinie werden die EU-Strahlenschutzvorschriften modernisiert und konsolidiert, und zudem werden grundlegende Sicherheitsnormen zum Schutz der Bevölkerung, der Arbeitskräfte und der Patientinnen und Patienten vor den Gefahren einer Exposition gegenüber

ionisierender Strahlung festgelegt. Sie enthält außerdem Bestimmungen hinsichtlich Notfallvorsorge und -reaktion, die nach dem Nuklearunfall von Fukushima verschärft wurden. Die Mitgliedstaaten hätten die Richtlinie bis spätestens 6. Februar 2018 umsetzen müssen. Der EuGH hatte im Januar 2021 in seinem Urteil ([Rechtssache C-744/19](#)) erklärt, dass Italien es versäumt hat, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Im April 2021 bat die Kommission die italienischen Behörden zu erläutern, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um dem Urteil nachzukommen und die vollständige Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten. Die Kommission prüfte die Antworten der italienischen Behörden und kam zu dem Schluss, dass die von Italien ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Urteil vollständig nachzukommen. Die Kommission übermittelt daher ein Aufforderungsschreiben gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV. Italien hat nun zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Fall ein zweites Mal an den Gerichtshof der Europäischen Union zu verweisen und finanzielle Sanktionen zu beantragen.

### Mit Gründen versehene Stellungnahmen

#### **Energieeffizienz: Kommission fordert von KROATIEN, LUXEMBURG, der SLOWAKEI und SPANIEN vollständige Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie**

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Kroatien** ([INFR\(2020\)0529](#)), **Luxemburg** ([INFR\(2020\)0539](#)), die **Slowakei** ([INFR\(2020\)0564](#)) und **Spanien** ([INFR\(2020\)0522](#)) zu richten, weil diese Länder die überarbeitete Energieeffizienz-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2018/2002](#)) zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben. Ziele dieser Richtlinie sind die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und die Festlegung eines verbindlichen Energieeffizienzziels von mindestens 32,5 % bis 2030. Die Mitgliedstaaten hätten die Richtlinie bis spätestens 25. Oktober 2020 umsetzen müssen. Da die vier betreffenden Mitgliedstaaten bis zum Ende der Frist nicht die vollständige Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie mitgeteilt hatten, erhielten sie im November 2020 Aufforderungsschreiben. Nachdem die Kommission die nationalen Umsetzungsmaßnahmen geprüft hat, ist sie der Auffassung, dass die Richtlinie in Kroatien, Luxemburg, der Slowakei und Spanien nach wie vor nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

#### **Erneuerbare Energien: Kommission fordert KROATIEN, ZYPERN, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, UNGARN, IRLAND, LUXEMBURG, PORTUGAL und RUMÄNIEN zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie auf\***

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Kroatien** ([INFR\(2021\)0248](#)), **Zypern** ([INFR\(2021\)0169](#)), **Deutschland** ([INFR\(2021\)0192](#)), **Griechenland** ([INFR\(2021\)0209](#)), **Ungarn** ([INFR\(2021\)0256](#)), **Irland** ([INFR\(2021\)0260](#)), **Luxemburg** ([INFR\(2021\)0286](#)), **Portugal** ([INFR\(2021\)0326](#)) und **Rumänien** ([INFR\(2021\)0333](#)) zu richten, weil diese Länder die EU-Vorschriften zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ([Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#)) nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben. Die Richtlinie schafft den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung erneuerbarer Energieträger in der EU für die Strom-, Wärme- und Kälteerzeugung sowie den Verkehr. Gemäß der Richtlinie müssen bis 2030 EU-weit mindestens 32 % der Energie aus erneuerbaren Energiequellen stammen, und es müssen Maßnahmen im Hinblick auf die Kostenwirksamkeit von Fördermaßnahmen und die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien ergriffen werden. Die Richtlinie erleichtert auch die Beteiligung der Bürger/innen an der Energiewende und enthält spezifische Zielvorgaben für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in den Bereichen Wärme- und Kälteerzeugung sowie Verkehr bis 2030. Außerdem enthält sie strengere Kriterien für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit von Bioenergie. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht endete am 30. Juni 2021. Im Juli 2021 übermittelte die Kommission ein Aufforderungsschreiben an alle genannten Mitgliedstaaten. Bisher haben Kroatien, Deutschland, Ungarn, Portugal und Rumänien der Kommission keine klaren und genauen Informationen über die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie übermittelt. Zypern, Griechenland, Irland und Luxemburg haben nur einen Teil der erforderlichen nationalen Maßnahmen mitgeteilt. Die fraglichen Staaten haben nun zwei Monate Zeit, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und dies der Kommission mitzuteilen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit den Fällen zu befassen.

#### **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Kommission fordert UNGARN, IRLAND, LITAUEN und**



## **SLOWENIEN zur Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf**

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Ungarn** ([INFR\(2020\)0193](#)), **Irland** ([INFR\(2020\)0201](#)), **Litauen** ([INFR\(2020\)0213](#)) und **Slowenien** ([INFR\(2020\)0259](#)) zu richten, weil diese Länder die [Richtlinie \(EU\) 2018/844](#) zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nicht vollständige in nationales Recht umgesetzt haben. Mit der Richtlinie wurden neue Aspekte zur Stärkung des vorhandenen Rahmens, wie beispielsweise Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude, Elektromobilität und Ladepunkte, sowie neue Vorschriften für Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlageanlagen festgelegt. Die Richtlinie musste bis 10. März 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Im Mai 2020 erhielten die Mitgliedstaaten, die die vollständige Umsetzung der Richtlinie nicht mitgeteilt hatten, ein Aufforderungsschreiben. Nach Prüfung der mitgeteilten nationalen Umsetzungsmaßnahmen ist die Kommission der Auffassung, dass Ungarn, Irland, Litauen und Slowenien die Richtlinie nach wie vor nicht vollständig umgesetzt haben. Die fraglichen Staaten haben nun zwei Monate Zeit, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und dies der Kommission mitzuteilen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit den Fällen zu befassen.

## **Radioaktive Abfälle: Kommission fordert KROATIEN, ESTLAND, ITALIEN, PORTUGAL und SLOWENIEN zur Annahme eines nationalen Programms für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Einklang mit den EU-Vorschriften auf**

Die Kommission hat beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Kroatien** ([INFR\(2020\)2267](#)), **Estland** ([INFR\(2018\)2028](#)), **Italien** ([INFR\(2020\)2266](#)), **Portugal** ([INFR\(2020\)2315](#)) und **Slowenien** ([INFR\(2018\)2020](#)) zu richten, weil deren nationalen Programme für die Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht vollständig im Einklang mit der Richtlinie über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ([Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates](#)) stehen. Radioaktiver Abfall entsteht bei der Stromerzeugung in Kernkraftwerken, aber auch durch andere Verwendungen radioaktiven Materials in Medizin, Forschung, Industrie und Landwirtschaft. Das bedeutet, dass in allen Mitgliedstaaten radioaktive Abfälle anfallen. Die Richtlinie liefert einen Rahmen für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, damit ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet ist und künftigen Generationen keine unangemessenen Lasten aufgebürdet werden. So sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, nationale Programme für die Entsorgung aller abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle, die in ihrem Hoheitsgebiet von der Erzeugung bis zur Endlagerung anfallen, zu erstellen und durchzuführen. Die von Kroatien, Estland, Italien, Portugal und Slowenien gemeldeten nationalen Programme erfüllen einige Anforderungen der Richtlinie nicht. Die fraglichen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate, um die von der Kommission ermittelten Mängel zu beheben. Sollten sie keine zufriedenstellende Antwort geben, kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen diese Länder einreichen.

## **6. Steuern und Zollunion**

**(Weitere Informationen: Daniel Ferrie – Tel.: +32 229-86500; Francesca Dalboni – Tel.: +32 229-88170)**

### Aufforderungsschreiben

## **Steuern: Kommission fordert DEUTSCHLAND auf, seine Vorschriften für nach dem 1. Januar 2010 abgeschlossene Riester-Rentenverträge mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen**

Die Kommission hat heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an **Deutschland** zu richten ([INFR\(2022\)4014](#)), in dem sie das Land auffordert, seine Steuervorschriften zu Verträgen der zusätzlichen Altersvorsorge zu ändern. In Deutschland ansässige Personen, die in einem anderen EU-/EWR-Land beschäftigt sind, erhalten gemäß diesen Vorschriften für Verträge der zusätzlichen Altersvorsorge, die nach dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden, keine Altersvorsorgezulage und können die Beiträge steuerlich nicht als Sonderausgaben absetzen. Derzeit können nur Personen, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Grundsätzlich muss ein Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem eines einzigen Mitgliedstaats – in der Regel des Mitgliedstaats seiner Beschäftigung – versichert sein. Ein

in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, unterliegt daher den Sozialversicherungsvorschriften dieses Mitgliedstaats und kann nicht wählen, in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Er kann sich jedoch für eine zusätzliche Altersvorsorge in Deutschland in Form eines Rentensparvertrags entscheiden. Allerdings kann dieser Arbeitnehmer, dessen im Ausland erwirtschafteten Einkünfte in Deutschland besteuert werden, die oben genannten Vergünstigungen für diesen Vertrag nicht in Anspruch nehmen. Die deutschen Vorschriften scheinen daher die in [Artikel 45 AEUV](#) und [Artikel 28 des EWR-Abkommens](#) verankerte Arbeitnehmerfreizügigkeit einzuschränken. Kommt Deutschland der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten in zufriedenstellender Weise nach, kann die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die deutschen Behörden übermitteln.

### Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

#### **Kfz-Besteuerung: Kommission beschließt, MALTA wegen seiner Vorschriften zur jährlichen Kraftfahrzeugsteuer vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen**

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, **Malta** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen ([INFR\(2018\)2362](#)), weil das Land Gebrauchtwagen, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, höher besteuert als auf dem maltesischen Markt erworbene Gebrauchtwagen. Da die Kraftfahrzeugsteuern nicht harmonisiert sind, kann jeder Mitgliedstaat seine Steuermaßnahmen auf der Grundlage eigener Bewertungen gestalten. Entsprechend [Artikel 110 AEUV](#) ist aber jeder Mitgliedstaat verpflichtet, Kraftfahrzeugsteuern so zu wählen und zu gestalten, dass sie nicht den Verkauf inländischer Gebrauchtwagen fördern und so die Überführung ähnlicher Gebrauchtwagen aus anderen Mitgliedstaaten erschweren. Derzeit unterliegen Fahrzeuge, die seit dem 1. Januar 2009 erstmals in Malta zugelassen wurden, im Allgemeinen einer höheren jährlichen Kraftfahrzeugsteuer als vor diesem Datum zugelassene Fahrzeuge, da die Steuer seit der Reform des Kfz-Steuersystems in Malta anders berechnet wird. Bei der maltesischen Kfz-Besteuerung wird allerdings nicht das Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs berücksichtigt, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, sondern das Datum der Zulassung in Malta. Daher unterliegen Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2009 in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und nach diesem Zeitpunkt nach Malta eingeführt wurden, einer höheren jährlichen Kraftfahrzeugsteuer als ähnliche Fahrzeuge, die bereits vor diesem Zeitpunkt in Malta zugelassen waren. Diese diskriminierende Wirkung ist nicht mit Artikel 110 AEUV vereinbar, dem zufolge die Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse verboten ist. Am 9. Juni 2021 übermittelte die Kommission den maltesischen Behörden eine [mit Gründen versehene Stellungnahme](#), in der sie sie förmlich aufforderte, diese Rechtsvorschrift innerhalb von zwei Monaten zu ändern. Die Antwort Maltas auf diese mit Gründen versehene Stellungnahme wurde als nicht zufriedenstellend erachtet. Die Pressemitteilung ist [online](#) verfügbar.

## **7. Mobilität und Verkehr**

*(Weitere Informationen: (Weitere Informationen: Adalbert Jahnz – Tel.: +32 229-53156, Anna Wartberger – Tel.: +32 229-82054)*

### Mit Gründen versehene Stellungnahmen

#### **Straßengüterverkehr: Kommission fordert von GRIECHENLAND häufigere Straßenkontrollen**

Die Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Griechenland** ([INFR\(2018\)2336](#)) zu richten, weil das Land seinen Verpflichtungen aus der [Richtlinie 2006/22/EG](#) nicht nachgekommen ist. Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten eine bestimmte Zahl von Kontrollen auf der Straße und auf dem Betriebsgelände von Verkehrsunternehmen durchführen, um zu prüfen, ob die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie die Verwendung von Fahrtenschreibern von Fahrern und Unternehmen eingehalten werden. Straßenkontrollen sollten mindestens 3 % der Tage abdecken, an denen die Fahrer arbeiten. Griechenland hat diese nach der [Richtlinie 2006/22/EG](#) vorgeschriebene Mindestzahl an Kontrollen wiederholt nicht durchgeführt. Das Land hat nun zwei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu antworten. Sollten es keine zufriedenstellende Antwort geben, kann die Kommission

beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen Griechenland einreichen.

### **Straßengüterverkehr: Kommission fordert BELGIEN, BULGARIEN, UNGARN, IRLAND, POLEN und PORTUGAL zur Umsetzung der Vorschriften zum europäischen elektronischen Mautdienst auf \*\***

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Belgien** ([INFR\(2021\)0515](#)), **Bulgarien** ([INFR\(2021\)0517](#)), **Ungarn** ([INFR\(2021\)0529](#)), **Irland** ([INFR\(2021\)0531](#)), **Polen** ([INFR\(2021\)0537](#)) und **Portugal** ([INFR\(2021\)0539](#)) zu richten, weil diese Länder es versäumt haben, der Kommission ihre nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen europäischen Mautdienst (EETS) ([Richtlinie \(EU\) 2019/520](#)) in nationales Recht umzusetzen. Beim europäischen elektronischen Mautdienst handelt es sich um ein Mautsystem, das es den Verkehrsteilnehmern ermöglicht, Mautgebühren in allen EU-Mitgliedstaaten über ein Abonnement bei einem einzigen Anbieter und mit einem einzigen Bordgerät zu bezahlen. Mit der Richtlinie werden zwei Ziele verfolgt: Gewährleistung der Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren. Die Richtlinie hätte bis zum 19. Oktober 2021 umgesetzt werden müssen. Die sechs betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission noch keinerlei Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt. Die heutigen mit Gründen versehenen Stellungnahmen folgen auf die Aufforderungsschreiben, die im November 2021 in derselben Angelegenheit an 19 Mitgliedstaaten gerichtet worden waren. Ohne eine zufriedenstellende Antwort der Mitgliedstaaten binnen zwei Monaten kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union zu befassen.

### **Personenkraftverkehr: Kommission fordert DÄNEMARK zur Einhaltung der EU-Kabotagevorschriften auf**

Die Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Dänemark** zu richten ([INFR\(2021\)2072](#)), weil das Land das Konzept der „zeitweiligen Kabotage“ für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen ([Verordnung \(EG\) Nr. 1073/2009](#)) nicht im Einklang mit dem EU-Recht auslegt. Dänemark definiert zeitweilige Kabotage als auf „sieben aufeinanderfolgende Tage in einem Kalendermonat“ beschränkt. Die dänische Auslegung würde gewährleisten, dass Kabotagebeförderungen vorübergehend und verhältnismäßig sind. Jedoch könnte die strenge, isolierte und automatische Anwendung dazu führen, dass zeitweilige Kabotagetätigkeiten von den dänischen Behörden nicht als solche behandelt werden – wenn beispielsweise eine Kabotagebeförderung in der ersten Woche und eine weitere in der dritten Woche eines Monats durchgeführt werden.

Dänemark hat nun zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Sollten es keine zufriedenstellende Antwort geben, kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen das Land einreichen.

### **Viertes Eisenbahnpaket: Kommission fordert SCHWEDEN zur Umsetzung der neuen EU-Vorschriften auf**

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Schweden** zu richten ([INFR\(2020\)0558](#) und [INFR\(2020\)0559](#)), weil das Land ihr keine Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschriften über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems und die Eisenbahnsicherheit ([Richtlinie \(EU\) 2016/797](#) und [Richtlinie \(EU\) 2016/798](#)) in nationales Recht mitgeteilt hat. Die Richtlinien gehören zur technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets, mit dem Verfahren beschleunigt, Kosten gesenkt und die Zertifizierungs- und Genehmigungssysteme gestrafft wurden, insbesondere für Fahrzeuge und Eisenbahnunternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt werden bzw. tätig sind. Ziel ist außerdem eine Vereinfachung des regulatorischen Rahmens, in dem unnötige nationale technische und betriebliche Hindernisse beseitigt werden, um einen reibungslosen Eisenbahnverkehr in der Union zu gewährleisten. Die heutigen mit Gründen versehenen Stellungnahmen folgen auf das Aufforderungsschreiben der Kommission von November 2020. Schweden muss nun binnen zwei Monaten reagieren und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Andernfalls kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

## **8. Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion**

(Weitere Informationen: Daniel Ferrie – Tel.: +32 229-86500, Aikaterini Apostola - Tel.: +32 229-87624)

### Mit Gründen versehene Stellungnahmen

#### **Bekämpfung der Geldwäsche: Kommission fordert PORTUGAL auf, die 5. Geldwäscherichtlinie vollständig umzusetzen**

Die Kommission hat heute eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Portugal** gerichtet ([INFR\(2020\)2016](#)), weil das Land die [5. Geldwäscherichtlinie](#) nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt hat). Obwohl Portugal die vollständige Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt hat, ist die Kommission der Auffassung, dass mehrere Bestimmungen der Richtlinie in Wirklichkeit nicht umgesetzt wurden, und zwar betreffend die Verpflichtungen von Kredit- und Finanzinstituten in Bezug auf in Drittländern ausgestellte anonyme Guthabekarten, die einzuholenden Informationen über Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, und die Zugänglichkeit der Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung. Die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche spielen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gesetzeslücken in einem Mitgliedstaat wirken sich auf die EU insgesamt aus. Die vollständige und korrekte Umsetzung ist daher von größter Wichtigkeit. Gibt Portugal nicht binnen zwei Monaten eine zufriedenstellende Antwort, kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union zu befassen.

#### **Kfz-Versicherungen: Kommission fordert GRIECHENLAND zur Umsetzung der Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf**

Die Kommission hat heute eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Griechenland** gerichtet ([INFR\(2018\)4150](#)), weil das Land die Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ([Richtlinie 2009/103/EG](#)) nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Die Richtlinie enthält Vorschriften zum Schutz der Opfer von Unfällen mit Kraftfahrzeugen. Die Kommission hat mehrere Mängel bei der Umsetzung in nationales Recht festgestellt. So erhält gemäß den griechischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ein verletzter Beifahrer keinen Schadenersatz, wenn er außerdem Eigentümer des Fahrzeugs ist. Dies steht im Widerspruch zur Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie. Gibt Griechenland nicht binnen zwei Monaten eine zufriedenstellende Antwort, kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union zu befassen.

## **9. Digitale Wirtschaft**

(Weitere Informationen: Johannes Bahrke – Tel.: +32 229-58615, Charles Manoury – Tel.: +32 229-13391)

### Mit Gründen versehene Stellungnahmen

#### **Richtlinie über offene Daten: Kommission fordert RUMÄNIEN und SLOWENIEN zur Einhaltung der EU-Vorschriften über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auf**

Die Europäische Kommission hat heute mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Rumänien** ([INFR\(2021\)0493](#)) und **Slowenien** ([INFR\(2021\)0505](#)) gerichtet und diese beiden Länder aufgefordert, ihr mitzuteilen, wie sie die EU-Vorschriften über offene Daten und die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors ([Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#) über offene Daten) in nationales Recht umgesetzt haben. Die Frist für die Umsetzung lief am 17. Juli 2021 aus. Die genannten Mitgliedstaaten haben der Kommission trotz der am 30. September 2021 ergangenen Aufforderungsschreiben nicht alle nationalen Maßnahmen gemeldet. Mit der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die am 20. Juni 2019 angenommen wurde, sollen die Vorteile von Daten genutzt werden, indem ein größerer Teil des

riesigen, wertvollen Pools von Datenressourcen des öffentlichen Sektors für die Weiterverwendung zur Verfügung gestellt wird. Indem die Kosten für die Weiterverwendung von Daten reduziert, mehr Daten zur Weiterverwendung bereitgestellt und neue Geschäftsmöglichkeiten durch die gemeinsame Nutzung von Daten über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) geschaffen werden, wird KMU der Markteintritt erleichtert. Die Richtlinie regt die Entwicklung innovativer Lösungen wie Mobilitäts-Apps an, erhöht die Transparenz durch die Öffnung des Zugangs zu Daten öffentlich finanzierter Forschung und fördert neue Technologien wie beispielsweise die künstliche Intelligenz. Ohne eine zufriedenstellende Antwort der Mitgliedstaaten binnen zwei Monaten kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union zu befragen.

### **Urheberrecht: Kommission fordert Mitgliedstaaten dringend zur vollständigen Umsetzung der EU-Urheberrechtsvorschriften auf**

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Bulgarien** ([INFR 2021/0159](#)), **Zypern** ([INFR 2021/0172](#)), **Griechenland** ([INFR 2021/0211](#)), **Irland** ([INFR 2021/0261](#)), **Lettland** ([INFR 2021/0295](#)), **Polen** ([INFR 2021/0320](#)), **Portugal** ([INFR 2021/0329](#)), **Slowenien** ([INFR 2021/0353](#)), die **Slowakei** ([INFR 2021/0361](#)) und **Finnland** ([INFR 2021/0231](#)) zu richten, weil diese Länder der Kommission noch keine Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die für bestimmte Online-Übertragungen geltenden Urheberrechte und verwandten Schutzrechte mitgeteilt haben ([Richtlinie \(EU\) 2019/789](#)). Außerdem hat die Europäische Kommission heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Belgien** ([INFR 2021/0149](#)), **Bulgarien** ([INFR 2021/0160](#)), **Zypern** ([INFR 2021/0173](#)), **Dänemark** ([INFR 2021/0196](#)), **Griechenland** ([INFR 2021/0212](#)), **Frankreich** ([INFR 2021/0241](#)), **Lettland** ([INFR 2021/0296](#)), **Polen** ([INFR 2021/0321](#)), **Portugal** ([INFR 2021/0330](#)), **Slowenien** ([INFR 2021/0354](#)), die **Slowakei** ([INFR 2021/0362](#)), **Finnland** ([INFR 2021/0232](#)) und **Schweden** ([INFR 2021/0345](#)) zu richten, weil diese Länder der Kommission noch keine Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt mitgeteilt haben ([Richtlinie \(EU\) 2019/790](#)). Die beiden Richtlinien zielen darauf ab, das Urheberrecht zu modernisieren, damit Verbraucher und Urheber sich die Vorteile der digitalen Welt optimal zunutze machen können. Durch den Schutz der Rechteinhaber aus verschiedenen Sektoren sollen sie die Schaffung und Verbreitung größerer Mengen hochwertiger Inhalte fördern. Sie tragen zu einer größeren Auswahl an Inhalten für die Nutzer bei, indem sie die Transaktionskosten senken und die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogramm in der gesamten EU erleichtern. Die Mitgliedstaaten müssen diese Vorschriften nun unverzüglich erlassen, damit die Bürgerinnen und Bürger der EU, die Kreativbranche, die Medien, die Wissenschaft, die Bildungsträger und die Einrichtungen des Kulturerbes in der gesamten EU endlich davon profitieren können. Am 23. Juli 2021 hatte die Kommission die Vertragsverletzungsverfahren [eröffnet](#), indem sie Aufforderungsschreiben an all jene Mitgliedstaaten verschickte, die bislang keine vollständige Umsetzung der beiden Richtlinien mitgeteilt haben. Daran anschließend hat die Kommission nun heute mit Gründen versehene Stellungnahmen an die oben genannten Mitgliedstaaten gerichtet. Diese haben nun zwei Monate Zeit, um Abhilfe zu schaffen und ihre nationalen Umsetzungsmaßnahmen für beide Richtlinien zu erlassen. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen diese Mitgliedstaaten einreichen. Weitere Informationen sind der [Pressemitteilung](#) zu entnehmen.

*[Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union](#)*

### **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste: Kommission verklagt fünf Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union**

Die Kommission hat heute beschlossen, **Tschechien** ([INFR 2020/0510](#)), **Irland** ([INFR 2020/0531](#)), **Rumänien** ([INFR 2020/0555](#)), die **Slowakei** ([INFR 2020/0563](#)) und **Spanien** ([INFR 2020/0521](#)) vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil sie die überarbeitete [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste](#) („AVMSD-Richtlinie“ (EU) 2018/1808) noch immer nicht umgesetzt haben, und um Verhängung finanzieller Sanktionen gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV ersucht. Die AVMSD-Richtlinie regelt die EU-weite Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften für alle audiovisuellen Medien. Sie wurde zuletzt 2018 überprüft. Die überarbeitete AVMSD-Richtlinie enthält EU-weite Standards für die Medieninhalte aller audiovisuellen Medien, die nicht nur für Videoplattformen, sondern auch für herkömmliche Fernsehsendungen und Abrufdienste gelten. Mit diesen neuen EU-Vorschriften soll eine sicherere, gerechtere und vielfältigere audiovisuelle Landschaft geschaffen werden, in der Zuschauer – insbesondere die am stärksten gefährdeten (z.B. Minderjährige) – besseren Schutz genießen, die Vorschriften über illegale und schädliche Inhalte auch für Videoplattformen gelten und die kulturelle Vielfalt in den audiovisuellen Medien gefördert



wird. Darüber hinaus wurden mit der Richtlinie zusätzliche Unabhängigkeitsanforderungen für die nationalen Medienregulierungsbehörden eingeführt. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 19. September 2020 Zeit, die Richtlinie umzusetzen und der Kommission ihre nationalen Maßnahmen mitzuteilen. Da die einschlägigen nationalen Vorschriften nicht angenommen wurden, übermittelte die Kommission im November 2020 [Aufforderungsschreiben](#) an 23 Mitgliedstaaten, gefolgt von neun mit Gründen versehenen Stellungnahmen im [September](#) und zwei weiteren im [November](#) 2021. Bisher haben die oben genannten Mitgliedstaaten keinerlei Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der AVMD-Richtlinie ergriffen oder notifiziert. Deshalb hat die Kommission nun beschlossen, vor den Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union zu ziehen. Außerdem ersucht die Kommission den Gerichtshof, finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV zu verhängen. Die Pressemitteilung ist [hier](#) zu finden.

## 10. Beschäftigung und soziale Rechte

(Weitere Informationen: Veerle Nuyts – Tel.: +32 229-96302; Flora Matthaes – Tel.: +32 229-83951)

### Aufforderungsschreiben

#### **EU-Arbeitsrecht: Kommission fordert von IRLAND Änderung seiner Vorschriften über die Europäischen Betriebsräte**

Die Kommission fordert **Irland** auf ([INFR\(2022\)4021](#)), die EU-Vorschriften einzuhalten und die wirksame Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte gemäß der Richtlinie über die Europäischen Betriebsräte ([Richtlinie 2009/38/EG](#)) zu gewährleisten. Den Europäischen Betriebsräten kommt bei der grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer/innen internationaler Unternehmen eine wichtige Rolle zu. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorhanden sind, damit Arbeitnehmer/innen und Unternehmensleitung alle sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten durchsetzen können. Nach Auffassung der Kommission weist das irische Recht eine Reihe von Mängeln auf, sodass das Recht der Arbeitnehmervertreter, des besonderen Verhandlungsgremiums (eines Gremiums von Arbeitnehmervertretern) oder des Europäischen Betriebsrats, vor einem nationalen Gericht gegen Verstöße gegen die Rechte und Verpflichtungen aus dieser Richtlinie vorzugehen, nicht garantiert ist. Dies betrifft beispielsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht, Sachverständige zu Verhandlungssitzungen hinzuzuziehen, oder im Zusammenhang mit Vertraulichkeitspflichten. Die Kommission übermittelt daher ein Aufforderungsschreiben an Irland, das nun binnen zwei Monaten antworten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

### Mit Gründen versehene Stellungnahme

#### **Schutz der Arbeitnehmer/innen vor krebserzeugenden Chemikalien: Kommission leitet nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren gegen SPANIEN ein**

Die Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Spanien** zu richten ([INFR\(2021\)0410](#)), weil das Land ihr die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor krebserzeugenden Chemikalien wie Karzinogenen und Mutagenen ([Richtlinie \(EU\) 2019/983](#)) nicht mitgeteilt hat. Dabei handelt es sich um die dritte Überarbeitung der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene. Sie soll den Schutz für rund 1 Million Arbeitnehmer/innen in der EU erhöhen, indem sie deren Exposition gegenüber fünf krebserzeugenden Stoffen einschränkt. So wurde beispielsweise Formaldehyd, das im Bauwesen, in Papier und Papiererzeugnissen sowie Holz und Holzwerkstoffen weit verbreitet ist und Nasen-Rachen-Krebs und Leukämie verursachen kann, in die dritte Überarbeitung der Richtlinie aufgenommen. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 11. Juli 2021 Zeit, um diese dritte Überarbeitung der Vorschriften in nationales Recht umzusetzen und der Kommission die entsprechenden Maßnahmen mitzuteilen. Spanien ist dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen, obwohl die Kommission bereits am 30. September 2021 ein Aufforderungsschreiben übermittelte. Die Kommission geht daher den nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren und richtet eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Land. Spanien muss nun binnen zwei Monate reagieren und die notwendigen Schritte ergreifen. Andernfalls kann die Kommission den Fall an den

Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

\* *AKTUALISIERT AM 19.5.2022 um 14:50 Uhr*

\*\* *AKTUALISIERT AM 20.5.2022 um 14:07 Uhr*

INF/22/2548